

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckort: Riesfaer, Druckerei des Tagesblattes Riesfaer, Rosenstr. 20.

Amtsblatt

Postfachkonto: Leipzig 21804, Nicolaifl. Riesfaer Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfaer, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 7.

Freitag, 10. Januar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Leiger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierteljährlich 2.20 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr nachmittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 30 Pf., Zeitpreis 25 Pf.; getraubenbet und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfaer. Verantwortliche Unterhaltungsabteilung: „Gräßler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Dönges & Wintzsch, Riesfaer, Postfach Nr. 52. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesfaer; für Anzeigen: Wilhelm Ditzsch, Riesfaer.

## Vergabe von Weib- und Seilerwaren an die Abnehmer von Leinwand.

Die Kriegswirtschafts-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums hat sich bereit erklärt, denjenigen Landwirten, welche ihre Leinwand bis zum 1. März 1919 abgeliefert haben, Weib- und Seilerwaren zurückzuliefern und zwar werden zurückgeliefert auf eine abgelieferte Leinwandmenge

Dr. ab. Höchst	Dr. ab. Höchst	Dr. ab. Höchst	Dr. ab. Höchst	Dr. ab. Höchst	Dr. ab. Höchst	Dr. ab. Höchst	Dr. ab. Höchst	Dr. ab. Höchst	Dr. ab. Höchst
20 kg	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30 kg	4	5	6	7	8	9	10	11	12
40 kg	5	6	7	8	9	10	11	12	13
60 kg	7	8	9	10	11	12	13	14	15
120 kg	14	15	16	17	18	19	20	21	22
240 kg	28	29	30	31	32	33	34	35	36
1000 kg	112	113	114	115	116	117	118	119	120
2000 kg	224	225	226	227	228	229	230	231	232
4000 kg	448	449	450	451	452	453	454	455	456
6000 kg	672	673	674	675	676	677	678	679	680
10000 kg und mehr	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128

oder 100 gr Weib. Anträge auf Lieferung mit Textilwaren sind seitens der Landwirte direkt an die Kriegswirtschafts-Abteilung zu richten unter Vorlegung einer Bescheinigung des Kommissionsrats des Reichsausschusses für Leinwand und Seile über die abgelieferte Leinwandmenge. Großenhain, am 8. Januar 1919.

## Der Kommunalverband.

**Lebensmittelversorgung beurlaubter Militärpersonen betr.**  
Bei Prüfung der eingereichten Abschnitte von Urlaubskarten über Acker ist festgestellt worden, daß die Verkaufsstellen auch Abschnitte von Urlaubskarten beliefert haben, die nicht von unterzeichneten Kommunalverbänden ausgegeben worden sind. Die Verkaufsstellen werden deshalb darauf hingewiesen, daß nur Abschnitte von solchen Urlaubskarten beliefert werden dürfen, die den Ausdruck „Kommunalverband Großenhain“ tragen. Für die auf andere Abschnitte abgegebenen Waren kann Ersatz nicht geleistet werden. Großenhain, am 8. Januar 1919.

## Der Kommunalverband.

**Butter betreffend.**  
Der Buchstabe D der Speisekarte, gültig für die Woche vom 13.-19. Januar 1919, darf nur mit einem Viertel Stückchen Butter beliefert werden. Bezugscheine für Butter sowie Speisekarten für Gastwirtschaften dürfen voll beliefert werden. Die Milchbesitzer dürfen auf den Kopf der von ihnen zu beliefernden Personen 100 Gramm Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern. Sammelhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft. Die Butterverteilung in Großenhain und Riesfaer von der Hauptammekasse an die Verkaufsstellen wird von etwa Mitte der Woche erfolgen können. Großenhain, am 9. Januar 1919.

## Der Kommunalverband.

**Veräußerung von Saatgut betr.**  
Nach § 9 der Saatgutverkehrsordnung vom 27. Juni 1918 können Landwirte mit Zustimmung des Kommunalverbandes selbstgebautes Saatgetreide zu Saatweizen an andere im Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain wohnende Landwirte abgeben. Landwirte, die von dieser Verfügung Gebrauch machen wollen, haben den Antrag bis spätestens den 15. Februar 1919 hier anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt kann eine allgemeine Genehmigung zur Veräußerung von Saatgetreide nicht mehr erteilt werden. In dem Antrage ist die Menge und die Sorte des Getreides und der Name und Wohnort des Käufers mit anzugeben. Großenhain, am 3. Januar 1919.

## Der Kommunalverband.

**Lebensmittelverteilung an Heeresentlassene.**  
Von den den Gemeindebehörden zur Sicherstellung der Ernährung der Heeresentlassenen überwiesenen Gruppen sind vom Sonntag, den 11. Januar 1919 ab auf Abschnitt 54 der mit D. E. bezeichneten grauen Nährmittelkarte 1 50 gr abzugeben. Die Entnahme hat bis spätestens den 16. Januar 1919 zu erfolgen. Der Preis beträgt 4 Pf. für 50 gr. Die Gemeindebehörden bez. die von dieser mit der Ausgabe beauftragten Stellen haben die Karteabschnitte mit der bis zum 19. laufenden Monats eingereichten Abrechnung — zu vergl. die Verfügung vom 27. Dezember 1918 — hierher einzuliefern. Großenhain, am 9. Januar 1919.

## Der Kommunalverband.

**Tanzvergütungen betr.**  
Laut Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 28. Dezember 1918 bezw. der Amtshauptmannschaft Dresden vom 2. Januar 1919 ist die Vergütung von Sälen und Räumen zur Abhaltung von Tanzvergütungen jeder Art einschließlich der Vereinskasse, Familienkasse und Tanzstunden von jetzt ab unterlagt. Großenhain und Riesfaer, am 9. Januar 1919.

## Der Amtshauptmannschaft.

**Der Gemeindevorstand Heinrich Richard Schönsfeld in Weida ist als Stabsbesitzer für den Stabsbesitzbezirk Weida in Weida genommen worden. Großenhain, am 9. Januar 1919.**

## Der Amtshauptmannschaft.

An Stelle des aus dem Vorstande der Unterhaltungs-Gesellschaft für den Rehringbach in Weiskirchen ausgeschiedenen Vorstandsmittels Gustav Arthur Fehrmann in Weiskirchen ist der Gutbesitzer Max Mübner in Weiskirchen als Vorstandsmittel gewählt worden. Gemäß § 117 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 wird dies hiermit bekannt gemacht. Großenhain, am 10. Dezember 1918.

## Der Amtshauptmannschaft.

**Auforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Stadtverordnetenwahlen.**  
Gemäß § 14 des Ortsgesetzes der Stadt Riesfaer, über die Wahlen von Stadtverordneten, vom 20. Dezember 1918 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Stadtverordnetenwahl auf. Die Wahl findet am 9. Februar 1919 statt. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 20. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag, also spätestens am 19. Januar 1919, einzureichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen muß spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag, also spätestens am 2. Februar 1919, beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden. Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des genannten Ortsgesetzes verwiesen.

Der Wahlkommissar für die Stadtverordnetenwahlen zu Riesfaer, am 9. 1. 1919.

Dr. Fröbe.

**§ 12.** Bei dem Wahlkommissar sind spätestens 21 Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen, die von mindestens 50 stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein müssen. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Stadtverordnete zu wählen sind. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Kein Bewerber darf in mehreren Vorschlägen zugleich oder in einem Vorschlage mehrfach aufgeführt sein.

**§ 13.** Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einheitlicher Wahlvorschlag.

**§ 14.** Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlkommissar zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsbüchliche Bekanntmachung auszufordern. In der Bekanntmachung sind die Tage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind. Die Bekanntmachung soll die wesentlichen Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben. Mochlich gleichzeitig, spätestens vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sind die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu machen.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden. **§ 15.** In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

**§ 16.** Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags. **§ 17.** Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes sowie ihrer Wohnung oder ihrer Geschäftsadresse beifügen. Sie sind auf Verlangen des Wahlkommissars verpflichtet, eine Bescheinigung des Stadtrats vorzulegen, daß sie in die Wählerlisten aufgenommen sind. Der Stadtrat hat derartige Bescheinigungen auf Antrag unentgeltlich gebührenfrei auszustellen.

**§ 18.** In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann benannt werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß, zur Rücknahme des Wahlvorschlags, sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungs- und Bescheinigungen (vgl. § 13) bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes benannt werden. Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

**§ 19.** Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Vereinfachung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge anzufordern. Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 7. Tage vor dem Wahltag beseitigt werden. Innerhalb derselben Frist müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden (vgl. § 12 letzter Absatz). Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

**§ 20.** Bewerber, gegen deren Wahlbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können innerhalb der Frist des § 19 Abs. 2 durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt. In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber bis zur ortsbüchlichen Höchstzahl (§ 12 Abs. 2) nachträglich ergänzt werden.

**§ 21.** Kein Wahlvorschlag darf mehr als einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören. Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf eine vorrichtsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

**§ 22.** Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Vereinfachung von Mängeln (§ 19 Abs. 2) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

**§ 23.** In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gefrichen, deren Persönlichkeit nicht festgestellt, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind. Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

bleiben danach auf einem Wahlvorschlage mehr Namen stehen, als zulässig sind, so werden die Namen gestrichen, die in der Reihenfolge der Benennungen der ortsbüchlich zugelassenen Zahl nachfolgen.

**§ 24.** Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht bezw. erklärt sind oder den übrigen Vorschriften in § 12 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 nicht entsprechen. Kommt bei der Verhandlung nach § 21 Abs. 2 eine Einigung nicht zustande, so sind sämtliche Verbindungen des betreffenden Wahlvorschlags nicht zugelassen.

**§ 25.** Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen nicht zugelassen, so ist hiervon dem Vertrauensmann unter Beifügung von Gründen Mitteilung zu machen.

**§ 26.** Der Wahlausschuß hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag in ortsbüchlicher Weise bekanntzumachen.

Überbel ist zugleich anzugeben, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind. Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

**Wahlen zur Volkstammer der Republik Sachsen betr.**  
Die für die Stadt Riesfaer zu den am 2. Februar 1919 stattfindenden Wahlen zur Volkstammer der Republik Sachsen aufgestellten Wählerlisten liegen vom 14. bis 21. Januar 1919 im Rathaus, Wahlamt, Zimmer Nr. 14 während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Auslieferungsfrist bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Soweit die Richtigkeit der Einspruchsbehauptungen nicht offenkundig ist, sind Beweismittel für sie beizubringen.

Der Rat der Stadt Riesfaer, am 7. Januar 1919.

Dr. Fröbe.

Der Rat der Stadt Riesfaer, am 7. Januar 1919.

Dr. Fröbe.

Dr. Fröbe.

Dr. Fröbe.

Dr. Fröbe.

Dr. Fröbe.